

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 1/11 S

L 3 AL 2673/10 B (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AL 5108/09 ER (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Januar 2011 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für eine Beschwerde gegen die Beschlüsse des Landessozial-
gerichts Baden-Württemberg vom 21. Juni 2010 - L 3 AL 2673/10 B - Prozesskostenhilfe zu
bewilligen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Karlsruhe hat in sechs Rechtsstreiten die Anhörungsrügen des Klägers durch Beschlüsse vom 21.5.2010 als unzulässig verworfen. Mit Beschluss vom 21.6.2010 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) die Beschwerdeverfahren miteinander verbunden und durch Beschluss vom selben Tag die Beschwerden des Klägers als unzulässig verworfen. In dem Beschluss hat das LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 13.12.2010 beantragt, ihm für "eine Ausnahmebeschwerde" Prozesskostenhilfe zu bewilligen.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Ein Beschwerde wäre unzulässig. Gegen die Entscheidungen des LSG ist kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 177 SGG. Entscheidungen des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus § 178a Abs 4 Satz 3 SGG, wonach die Entscheidung über die Anhörungsrüge durch unanfechtbaren Beschluss ergeht. Hierauf hat das LSG in seinem Beschluss hingewiesen.

